

Botschaftstext

Ausgangslage

Sofern es die Rechnung erlaubt, zahlt die Korporation Uri jedem Korporationsbürger und jeder Korporationsbürgerin über die entsprechende Korporationsbürgergemeinde einen Korporationsnutzen in Form eines Geldbetrages aus. Die Auszahlung stützt sich auf die Verordnung über die Auszahlung des Korporationsnutzens vom 16. Oktober 1998 (RB 753.02). Nutzungsberechtigt ist jede Person, die das Korporationsbürgerrecht besitzt und ihren Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri hat. Über die Höhe des Korporationsnutzens entscheidet jeweils der Korporationsrat Uri bei der Genehmigung der Jahresrechnung der Korporation Uri. In den letzten Jahren kam jeweils ein Korporationsnutzen von Fr. 5.– pro Bürgerin und Bürger zur Auszahlung.

Im Jahr 2016 zählte die Korporation Uri per 30. September 20980 Bürgerinnen und Bürger, welche im Gebiet der Korporation Uri Wohnsitz hatten. Aufgrund dieser Bürgerzahl wurden Fr. 104'900.– an die einzelnen Korporationsbürgergemeinden für die Auszahlung des Korporationsnutzens ausgerichtet. Die Höhe des ausbezahlten Betrages richtete sich nach der Bürgerzahl in der einzelnen Korporationsbürgergemeinde. So wurde zum Beispiel an die Korporationsbürgergemeinde Altdorf ein Betrag von Fr. 22'495.– (4499 Bürgerinnen und Bürger) ausgezahlt, an die Korporationsbürgergemeinde Bauen ein Betrag von Fr. 500.– (100 Bürgerinnen und Bürger).

Die Auszahlung des Korporationsnutzens erfolgt aufgrund einer Personenliste (Bürgerliste) welche von der Korporationsverwaltung per Stichtag 30. September erstellt wird. Gestützt auf diese Liste zahlt die entsprechende Korporationsbürgergemeinde den festgesetzten Korporationsnutzen bar aus. Das Auszahlungsdatum und der Ort werden von den Korporationsbürgergemeinden individuell festgelegt. Der Korporationsnutzen muss von den Bürgern abgeholt werden und wird nicht auf ein Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.

Korporationsnutzen, der von den Berechtigten nicht bis zum publizierten Datum abgeholt wird, verfällt der Korporationsbürgergemeinde. Diese hat diesen Betrag gemäss Verordnung in den Waldfonds zu legen. Der nicht abgeholte Nutzen ist von der Korporationsbürgergemeinde deshalb zweckgebunden für den Wald zu verwenden.

Ausgezahlter Korporationsnutzen

Vom Korporationsnutzen 2016 wurde gesamthaft eine Summe von Fr. 42'420.40 nicht abgeholt. Das entspricht einem Prozentsatz von 40.4 %. Wie viele Bürgerinnen und Bürger den Korporationsnutzen abholen, variiert von Korporationsbürgergemeinde zu Korporationsbürgergemeinde. Den grössten Anteil an abgeholtem Korporationsnutzen für das Jahr 2016 weist die Korporationsbürgergemeinde Wassen mit 91.1 % auf, den geringsten Anteil an abgeholtem Nutzen die Korporationsbürgergemeinde Altdorf mit 46.7 %.

Systemwechsel

Den Korporationsnutzen in Form von Bargeld kennt die Korporation Uri schon seit vielen Jahren. Ursprünglich wurde der Korporationsnutzen auch in Form von Holz ausgerichtet, später erfolgte der Wechsel zum Bargeld. Die Korporation Uri war wirtschaftlich zuletzt immer in der Lage, einen Korporationsnutzen auszurichten. Die bare Auszahlung des Korporationsnutzens mit dem "Fünfliber" führt teilweise zu kontroversen Diskussionen. Insbesondere erscheint die Auszahlungsform nicht mehr zeitgemäss.

Der Engere Rat hat deshalb Überlegungen angestellt, in welcher Form ein Korporationsnutzen auch noch ausgerichtet werden könnte, sofern die Korporationsfinanzen auch in Zukunft eine Auszahlung zulassen.

In erster Linie will der Engere Rat die bisherige Beitragspraxis aufgrund der Subventionsverordnung zugunsten der Urner Volkswirtschaft weiterführen und damit ergänzend zu Kanton und Bund vorab die Alp- und Forstwirtschaft unterstützen, wo die Korporation Uri auch ihre Kernaufgaben und Kompetenzen hat. Sie stützt sich dabei auf die bestehende Subventionsverordnung.

Der Engere Rat will dennoch grundsätzlich die Gewinnausschüttung bei gutem Geschäftsgang beibehalten. Sämtliche Korporationsbürger und Bürgerinnen sollen weiterhin einen Nutzen von der Korporation Uri haben, auch wenn sie nicht in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Damit möchte die Korporation Uri bei allen Korporationsbürgerinnen und Bürgern den Bezug zur Korporation Uri aufrechterhalten.

Geldwerte Leistungen

Anstelle der Auszahlung eines Geldbetrages sieht der Engere Rat vor, Bürgeraktionen zu schaffen, welche den Korporationsbürger berechtigen, zum Beispiel eine Luftseilbahn vergünstigt zu benutzen, oder eine Gratisschiffahrt auf dem Urnersee zu geniessen. Das Ziel von derartigen Aktionen wäre, möglichst vielen Korporationsbürgerinnen und -bürgern einen Nutzen zu ermöglichen. Bei diesen Bürgeraktionen soll die Wertschöpfung im Kanton Uri bleiben und damit auch wirtschaftlich eine positive Auswirkung auf Urner Unternehmen haben. Eine weitere Voraussetzung wäre für den Engeren Rat, bei derartigen Aktionen die verschiedenen Regionen in Uri zu berücksichtigen. Allerdings soll kein übermässiger administrativer Aufwand entstehen.

Mögliche Bürgeraktionen wären zum Beispiel:

- Seilbahnverbundbillett Schächental (Eggberge-Biel-Ratzi, Postauto Klausenpass),
- Seilbahnverbundbillett Maderanertal (Golzern-Chilcherberge),
- Seilbahnen Brüsti oder Arni,
- Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (Urnersee/TSB),
- Moosbad,
- Museen/Kino,
- Urner Skigebiete.

Der Engere Rat ist der Meinung, mit 5 verschiedenen Aktionen, verteilt auf 5 Jahre zu starten. Dabei sollten alle Regionen, ausgenommen das Urserental, berücksichtigt werden können. Weiter ist vorgesehen, für alle Alterskategorien in diesen 5 Jahren ein Angebot bzw. eine Aktion zu schaffen.

Anstelle von Bürgeraktionen sollte es jedoch auch weiterhin möglich sein, einen Korporationsnutzen als Barbetrag auszuzahlen. Dies könnte zum Beispiel bei einem Jubiläum der Fall sein.

Ausweis - Bezugsberechtigung

Seit 2016 wird das Korporationsbürgerregister zentral auf der Korporationsverwaltung geführt. Die zentrale Registerführung ermöglichte der Korporation Uri, allen Korporationsbürgerinnen und Bürgern einen Ausweis auszustellen. Dieser Ausweis wird bei den Bürgeraktionen benötigt, um sich als bezugsberechtigt ausweisen zu können.

Finanzieller Aufwand

Aufgrund von Abklärungen rechnet der Engere Rat bei Bürgeraktionen mit einem finanziellen Aufwand von maximal ca. Fr. 80'000.– pro Jahr. Darin eingerechnet sind auch die Aufwendungen der Korporationsverwaltung (Sach- und Personalaufwand), welche für die Administration bei den Bürgeraktionen verantwortlich wäre.

Korporationsbürgergemeinden

Durch den Umstand, dass jeweils nicht der gesamte Bürgernutzen in den Korporationsbürgergemeinden von Bürgerinnen und Bürgern abgeholt wurde, verblieb eine Summe jeweils bei den Korporationsbürgergemeinden als zweckgebundener Beitrag für den Wald.

Diese Praxis wird mit dem neuen Korporationsnutzen in Form von Bürgeraktionen zukünftig entfallen. Die Korporationsbürgergemeinden werden den nicht abgeholten Korporationsnutzen für den Wald so nicht mehr zur Verfügung haben. Die ganze Administration im Zusammenhang mit den Bürgeraktionen würde von der Korporationsverwaltung getätigt.

Der Engere Rat kann sich vorstellen, dass der Differenzbetrag zwischen den effektiven Kosten der Bürgeraktion und der budgetierten Summe für die Bürgeraktion (z.B. Fr. 100'000.–, zuletzt gesamthaft ausbezahlter Korporationsnutzen bei Fr. 5.– pro Bürgerin und Bürger) den Korporationsbürgergemeinden weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Methodik

Der Engere Rat budgetiert bei gutem Geschäftsgang grundsätzlich einen Betrag im bisherigen Rahmen von Fr. 100'000.– als Korporationsnutzen. Vorbehalten bleibt, dass der Korporationsrat den Betrag über das Budget genehmigt. Aufgrund der ausgesuchten Bürgeraktion ergibt sich ein Aufwand von z.B. Fr. 70'000.–. Den Differenzbetrag von Fr. 30'000.– richtet die Korporation Uri an die Korporationsbürgergemeinden aus. Je nach Aktion kann in der Folge die Höhe der Ausschüttung an die Korporationsbürgergemeinden variieren.

Rechtserlass - Gesetzesentwurf

Der Engere Rat hat einen Entwurf für einen Rechtserlass erarbeitet. Zurzeit ist der Korporationsnutzen über eine Verordnung geregelt. Der Engere Rat ist jedoch klar der Meinung, dass die neuen Bestimmungen in einem Gesetz festzuhalten sind. Der Korporationsnutzen betrifft doch alle Bürgerinnen und Bürger. Deshalb sollte auch jede Bürgerin und jeder Bürger darüber abstimmen können. Es ist geplant, das neue Gesetz an der nächsten Korporationsgemeinde im Jahre 2019 dem Volk zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Änderung würde auf den 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Eine erstmalige Bürgeraktion wäre demnach im Jahr 2020 möglich.